

Leibniz Universität Hannover

**Gebäude 1806
Am Moritzwinkel 6**

Brandschutzordnung

DIN 14096

Teil B

Anhang Gebäude 1806

Stand: 24.02.17	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil B Anhang Gebäude 1806

1 Einleitung

Dieser gebäudespezifische Anhang zur Brandschutzordnung (BSO) Teil B der Leibniz Universität Hannover gilt für alle Beschäftigten und Studierenden, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude 1806 (Am Moritzwinkel 6) aufhalten.

Sie gilt ausschließlich in Verbindung mit dem allgemeinen Teil der Brandschutzordnung Teil B und ergänzt bzw. konkretisiert diesen.

Die Brandschutzordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Hannover, den 27.04.2017

gez. Unterschrift

Dr. C. Strutz

Hauptberuflicher Vizepräsident

2 Brandschutzordnung

Brände verhüten


Keine offene Flamme;
Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden  Handfeuermelder betätigen
 Notruf 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen
 Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
Aufzug nicht benutzen
 Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen  Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellt: 24.02.2017, Das Präsidium
Leibniz Universität Hannover – Gebäude 1806

BSO Teil A Gebäude 1806

Stand: 24.02.17	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil B Anhang Gebäude 1806

3 Brandverhütung

Keine Ergänzungen zum allgemeinen Teil der Brandschutzordnung Teil B.

4 Brand- und Rauchausbreitung

Zusätzlich zu den Türen und Fenstern sollten auch die Tore der Geräteräume in den Sporthallen nach Arbeitsschluss geschlossen werden, um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.

Im Gebäude gibt es mehrere Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, die jeweils über die Bedienstellen (orangefarbenes Gehäuse) auszulösen sind:

Gebäudeteil	Bedienstelle(n)
Tanzstudio	im Studio neben dem Geräteraum
Kletterhalle / Foyer	EG: rechts neben dem Hauptausgang 1. und 2. OG: gegenüber dem Treppenaufgang
Halle 3, Budo, Fitnessstudio, Aufzugsschacht	jeweils automatisch über Rauchmelder

5 Flucht- und Rettungswege

Keine Ergänzungen zum allgemeinen Teil der Brandschutzordnung Teil B.

6 Melde- und Löscheinrichtungen



Im Gebäude sind automatische Brandmelder sowie unter anderem im Bereich der Flucht- und Rettungswege Handfeuermelder der Brandmeldeanlage angebracht. Diese alarmieren direkt die Feuerwehr.

Nebstehendes Hinweisschild weist auf die Standorte von Feuerlöschern hin. Diese sind auch in den Flucht- und Rettungsplänen gekennzeichnet.



7 Verhalten im Brandfall

Keine Ergänzungen zum allgemeinen Teil der Brandschutzordnung Teil B, beachten Sie die Aushänge im Gebäude.

Stand: 24.02.17	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil B Anhang Gebäude 1806

8 Brand melden

Das Gebäude ist in vielen Bereichen mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet, sodass Feuer und Rauch durch die automatischen Brandmelder umgehend an die Feuerwehr gemeldet werden. Zusätzlich kann die Brandmeldeanlage durch das Betätigen der Handfeuermelder (rotes Gehäuse) ausgelöst werden.

9 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Im Gebäude gibt es eine akustische Alarmierungseinrichtung. Bei Auslösung der Brandmeldeanlage ertönt ein auf- und abschwelliges Sirensignal. Bei Ertönen des Signals sind alle Arbeiten einzustellen, (Lehr-) Veranstaltungen zu unterbrechen und das Gebäude ist unverzüglich über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen.

10 In Sicherheit bringen

Der Aufzug fährt bei einem Brandalarm in das Erdgeschoss und bleibt dort unbenutzbar stehen.

Der Sammelplatz für das Gebäude befindet sich auf dem A-Platz östlich des Gebäudes.



11 Löschversuche unternehmen

Keine Ergänzungen zum allgemeinen Teil der Brandschutzordnung Teil B.

12 Besondere Verhaltensregeln

Bei Veranstaltungen im Tanzstudio mit mehr als 200 Besucherinnen und Besuchern sind insbesondere das Merkblatt der Brandschutzordnung (siehe Punkt 13) und die brandschutztechnischen Hinweise für Veranstaltungen in den Versammlungsstätten der Leibniz Universität Hannover zu beachten.

Diese sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Webseite

<http://www.uni-hannover.de/arbeitsicherheit>

im Bereich Brandschutz zu finden.

Stand: 24.02.17	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil B Anhang Gebäude 1806

13 Anhang

Merkblatt für besondere Regelungen zum Brandschutz im Tanzstudio bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Besucherinnen und Besuchern

- Die Handfeuermelder neben den Notausgängen (rotes Gehäuse) lösen die Brandmeldeanlage aus. Dadurch erfolgt eine Alarmierung der Feuerwehr.
- Die automatischen Brandmelder im Tanzstudio lösen die Brandmeldeanlage aus. Dadurch erfolgt eine Alarmierung der Feuerwehr. Eine telefonische Alarmierung der Feuerwehr mit genaueren Angaben zum Brandereignis soll trotzdem erfolgen.
- Das Tanzstudio ist mit einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage ausgestattet. Die Bedienstelle befindet sich im Tanzstudio neben dem Geräteraum.
- Handfeuerlöscher befinden sich in den beiden Geräteraumen (jeweils 1 x Schaum und 1 x CO₂).
- Es ist besonders darauf zu achten, dass die Handfeuerlöscher stets frei zugänglich sind und nicht beispielsweise durch Sportgeräte blockiert werden.
- Der Sammelplatz für das Tanzstudio befindet sich auf dem A-Platz östlich des Gebäudes.
- Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Besucherinnen und Besucher darf das Tanzstudio ausschließlich ohne die mobile Trennwand genutzt werden, sodass beide Notausgänge ins Freie nutzbar sind.
- Im Tanzstudio dürfen sich nicht mehr als 400 Besucherinnen und Besucher aufhalten.
- Ausschmückungen im Tanzstudio (vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände, insbes. Drapierungen, Girlanden, Fahnen und Pflanzenschmuck) müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichen Pflanzen müssen frisch sein.
- Brennbares Material muss von Zündquellen einschließlich Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass es durch diese nicht entzündet werden kann.
- Pyrotechnische Gegenstände und brennbare Materialien (außer Ausschmückungen) dürfen nur in den dafür vorgesehenen Lagerräumen aufbewahrt werden.
- Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten.
- Halten sich Personen bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Besucherinnen und Besuchern im Tanzstudio auf und ist das Tanzstudio nicht ausreichend durch Tageslicht erhellt, so muss die vorhandene Sicherheitsbeleuchtung in Betrieb sein.
- Bei der Vermietung des Tanzstudios durch das Zentrum für Hochschulsport sind die Brandschutzordnung Teil B sowie dieser gebäudespezifische Anhang an die Mieterin oder den Mieter zu übergeben.